

## „Landesgesetz über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration“

### Übersicht über die Neuregelungen im Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion

1. Die bisherigen Ausländerbeiräte werden zu **Beiräten für Migration und Integration**.
2. **Ausweitung der Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) auf Eingebürgerte und Spätaussiedler.** (Die Wahlberechtigung wird in diesen Fällen durch Eintrag in ein Wählerverzeichnis festgestellt.)
3. **Ausweitung der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) auf alle Einwohner** der Kommune.
4. Beibehaltung der bisherigen Grenzen der **Einwohnerzahlen** von ausländischen Bürgern für die Pflicht zur Einrichtung der Beiräte (d.h. in der Gemeinde mehr als 1000 ausländische Bürger, im Landkreis mehr als 5000 ausländische Bürger).
5. **Wegfall** der Mindestwahlbeteiligung von 10%.
6. Die Kommunen können **zusätzlich zu den direkt gewählten, weitere Beiratsmitglieder berufen** (vor allem Ratsmitglieder) Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Beiratsmitglieder nicht übersteigen.
7. Die **Direktwahl entfällt**, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden. Die Direktwahl entfällt außerdem, wenn die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für Migration und Integration übersteigt.
8. In den Fällen, in denen die Direktwahl entfällt, **soll** ein Beirat **berufen** werden.
9. Vereinfachung des **Wahlverfahrens**. Wegfall der Verpflichtung zur Ausrichtung an den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts.
10. Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung weitergehende Regelungen über die Teilnahme von Mitgliedern des Beirats an **Sitzungen des Gemeinderats** oder seiner Ausschüsse treffen.

Die Änderungen gelten für § 56 Gemeindeordnung und analog für § 49a Landkreisordnung.

April 2008